

Rahmenvereinbarung

zur Lieferung und Einlagerung von BwBM-Werbemittelartikeln 2026-02-A009

zwischen der Firma

Bw Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM)

Edmund- Rumpler- Straße 8-10

51149 Köln

-nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

und

der Firma

-nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

Präambel

Die zentrale Aufgabe der Bundeswehr Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM) als Dienstleister der Bundeswehr ist das Bekleidungsmanagement für die rund Soldaten und zivilen Mitarbeiter der Bundeswehr. Mit unseren Mitarbeitern, arbeitet die BwBM daran, unseren Kunden die passende Bekleidung und persönliche Ausrüstung bereitzustellen.

Die Bw Bekleidungsmanagement GmbH tätigt in der Folge seines zentralen Auftrags Repräsentation und Imagewerbung bei Veranstaltungen im Jahr 2026 und Folgejahre. Für Events, Präsentationen und Imagewerbung wird in der Darstellung Wert gelegt auf ökologische, nachhaltige und hochwertige Produkte.

Es werden entsprechende Werbemittel benötigt, die Besucher/ Gäste/ Kunden gerne mitnehmen, weil sie einen Mehrwert haben, besonders sind, die BwBM positiv darstellen und im besten Fall oft und sichtbar genutzt werden können.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Gegenstand der Leistung

Pflicht des AN aufgrund dieser Rahmenvereinbarung ist die Produktion, Beschaffung und/oder Veredelung sowie Lagerung von Werbemitteln für die BwBM sowie deren Versendung an die einzelnen Unternehmensstandorte (gem. Anlage Standortliste). Zusätzlich verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber in allen Belangen der Werbemittel zu beraten, insbesondere bezüglich Auswahl, Gestaltung und Artikeln für Sonderaktionen. Die Leistung umfasst insbesondere – aber nicht ausschließlich – die nachfolgend genannten Gegenstände:

- Beschaffung, Produktion, Lagerung und Konfektionierung von BwBM eigene Werbemittelartikeln
- Veredelung Werbemittelartikeln
- Versand an eine Adresse oder an mehreren Standorten nach Adressenliste (ca. 115 Standorte) nach Abruf
- Erstellen von Druckfreigaben und Kontrolle dieser
- Sicherstellung der Gesetzesvorgaben im Vertrieb von Werbemitteln
- Auf Anforderung Deckung von kurzfristigen Bedarfen
- Marktsichtungen und Vorschlagserstellung
- Reporting der Abrufe und EK-Umsätze netto pro Artikel & Kostenstelle/Standorte
- Nachhalten und Belegen der ökologischen/nachhaltigen Artikelaspekte



Der AG ist aus dieser Rahmenvereinbarung nicht zur Ausschöpfung des unter § 3 Abs. 2 genannten Volumens.

Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Sonderprojekte gesondert auf Basis weiterer Verträge zu vergeben.

§ 2 Erstellen von Einzelaufträgen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber vor Beginn jeder kostenverursachenden Arbeit Kostenvoranschläge in schriftlicher Form zu unterbreiten.

§ 3 Vertragsdauer und Vertragsende

1. Die Rahmenvereinbarung beginnt mit dem Zuschlag, sie tritt für die Laufzeit von 12 Monate in Kraft. Der Auftraggeber hat die Option, die Rahmenvereinbarung dreimalig, um weitere 12 Monate zu verlängern.
2. Die Rahmenvereinbarung beinhaltet ein unverbindliches Gesamtvolumen von 38.000 Euro. Dieses Volumen kann vom Auftraggeber – unabhängig von den Schätzwerten in der Leistungsbeschreibung – frei für die unter § 2 genannten Vertragszwecke eingesetzt werden. Eine Festlegung auf bestimmte Werbemittel erfolgt nicht. Unabhängig von Abs. 1 endet der Vertrag auch, wenn das festgelegte Gesamtvolumen aufgebraucht ist. Ein Anspruch auf Ausschöpfung des Gesamtvolumens besteht nicht.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich zu informieren, sobald 85 % des Gesamtvolumens nach Abs. 2 ausgeschöpft sind.

Der Auftraggeber kann - abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen - das Vertragsverhältnis fristlos nach vorheriger Abmahnung kündigen, wenn ihm aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretendem wichtigem Grunde die Fortsetzung des Vertrages wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn

- a) der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen in Verzug geraten ist oder die Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat.
- b) der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, hierzu zählen auch Verstöße gegen tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften,
- c) der Auftragnehmer in Insolvenz gerät.
- d) Ein Fall des § 133 GWB vorliegt,
- e) der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen des Code of Conduct verstößt oder die Einhaltung des Code of Conduct bei seinen Nachunternehmern nicht fördert

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, soweit er davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens (Angebot des Auftragnehmers) falsche Angaben gemacht hat.

Der AN hat bei der Beendigung des Vertrags alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Unterlagen des Kunden zurückzugeben und ggf. vorhandene Informationen in anderer Form zu löschen oder in sonstiger Weise datenschutzgerecht zu vernichten.

§ 4 Pflichten des AN

1. Der AN ist bei allen Leistungen im Hinblick auf vereinbarte Termine und Fristen zur Termintreue verpflichtet. Der AN wird beim Auftreten von Hindernissen oder Beeinträchtigungen, die Auswirkungen auf die Einhaltung von Terminen haben können



oder bei denen hiermit zu rechnen ist, den AG unverzüglich in Textform oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Hindernisses oder der Beeinträchtigung unterrichten und Vorschläge unterbreiten, durch die eine Termineinhaltung erreicht werden kann. Die Pflicht zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bleibt hiervon grundsätzlich unberührt, soweit sich aus diesem Vertrag oder Gesetz nichts anderes ergibt.

2. Unterlässt der AN pflichtwidrig die Unterrichtung des AG von den Hindernissen oder Beeinträchtigungen, hat er nur dann Anspruch auf deren Berücksichtigung im Rahmen der vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen, wenn diese für den AG offenkundig waren.
3. Kunden/BwBM-eigene Ware wird vom AN in den Artikelkatalog aufgenommen und in die Versorgungskette integriert, sofern der AG ihn dazu beauftragt. Kalkulatorische Details werden getrennt vereinbart.
4. Ware im Eigentum der BwBM, die beim Auftragnehmer gelagert wird, ist von der Ware des Auftragnehmers sichtlich getrennt aufzubewahren und in folgender Weise zu kennzeichnen: „*Eigentum der Bw Bekleidungsmanagement GmbH*“

§ 5 Pflichten des AG

Die für die Umsetzung benötigten Informationen und Daten werden seitens des Auftraggebers rechtzeitig und vollständig bereitgestellt.

§ 6 Lieferumfang

1. Der Auftraggeber wird die in Anlage 1 „Übersicht Kernsortiment“ aufgeführten Abruf- und Mengen bei dem Auftragnehmer zur Lieferung in Auftrag geben. Die definierten Mengen stellen eine Planung des Auftraggebers dar. Eine Abnahmeverpflichtung oder ein Abnahmezeitpunkt ergeben sich daraus nicht.
2. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpackung und Versendung der Produkte gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen. Der Auftraggeber kann diese Bedingungen ändern, wenn dadurch eine Kostensenkung erreicht werden kann.

§ 7 Lieferabwicklung, Über- / Unterlieferung

1. Bestellungen sind innerhalb von 7 Werktagen auszuführen.
Sind bei einer Bestellung nicht alle Artikel vorrätig, so ist zu gewährleisten, dass diese Artikel spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Lieferung des wesentlichen Anteils der Bestellung geliefert werden oder ein gleichwertiger Ersatz angeboten wird.
Lieferversögerungen sind unverzüglich anzuzeigen.
Die Lieferungen müssen während der Dienstzeit des Auftraggebers erfolgen:
Montag bis Donnerstag 6:30 Uhr bis 15:00 Uhr; Freitag 6:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Eine turnusmäßige Anpassung dieses Zeitfensters ist nach schriftlicher Vereinbarung möglich.
2. Der Lieferort und Kostenstelle wird bei jeder Einzelbestellung angegeben.
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Die Anlieferung beim AG durch den AN erfolgt grundsätzlich in Paketen bzw. Europaletten.



4. Bei Falschlieferungen oder beschädigter Ware wird die Warenannahme verweigert bzw. die Ware auf Kosten des Auftragsnehmers zurückgesendet.
5. Paletten, Einweg-Paletten sind auf Verlangen des Abnehmers bei der Anlieferung im Austausch mitzunehmen.
6. Die vom Auftraggeber abgerufene Liefermenge auf Positionsebene pro Einzelbestellung der Standorte gilt als verbindlich. Eine Mehr- oder Minderlieferung ist ausgeschlossen. Sollte dies dennoch erfolgen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Entgegennahme zu verweigern oder unverzügliche Nachlieferung zu fordern.

§ 8 Preise, Abrechnung, Zahlungsbedingungen

1. Der Preis pro Artikel aus dem Kernsortiment ergibt sich aus dem Angebotspreis des Auftragsnehmers. Er ist dem Angebot zu entnehmen. Die Angebotspreise beinhalten die Kosten für das Produkt als auch die Kosten für Verpackung, Prozess-/Abwicklungskosten (ohne Porto & Fracht) an die genannten Standorte.
2. Der Auftraggeber erwartet von seinen Lieferanten die systematische Verfolgung eines so genannten kontinuierlichen Verbesserungsprozesses.
3. Die Zahlung erfolgt monatlich anhand einer vom Auftragsnehmer ausgestellten Gesamtrechnung für den Vormonat. In der Gesamtrechnung sind die Werte nach Kostenstelle aufzuschlüsseln sowie eine Artikelpositionsübersicht anzuhängen.
4. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto.
5. Ein Leistungsentgelt für die Projekteinführung zulasten des AG entfällt.
6. Die Rechnungsstellung erfolgt in einem der ERechV konformen Format über das entsprechende Portal des Bundes (xrechnung-bdr.de), siehe Anlage 6. Rechnungen, welche diesen Anforderungen nicht genügen, sind nicht geeignet, einen Verzug gem. § 286 BGB zu begründen. Die Leitweg-ID des Auftraggebers lautet: 992-80002-47.

§ 9 Qualität

Die Produktqualität ergibt sich auch der Leistungsbeschreibung sowie entsprechender der Leitartikel im Kernsortiment. Weiter gilt:

1. Der jeweilige Auftrag hat unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks des entsprechenden Produkts nach vereinbarten Spezifikationen bzw. der definierten Artikel zu erfolgen.
2. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der vereinbarten Qualität der Produkte verantwortlich.
3. Wenn und soweit der Auftragnehmer aufgrund seiner Sachkunde erkennt oder erkennen kann, dass die Produkte für den vorgesehenen Einsatzzweck nicht oder auch nur eingeschränkt tauglich sind, wird er den Auftraggeber hierauf sofort hinweisen.
4. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit seiner Arbeit. Hierzu führt er vorgenannte Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie eine umfassende



Warenausgangsprüfung durch.

5. Falls der Auftraggeber Vorschriften oder Empfehlungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Produkts oder der Art seiner Herstellung gibt, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung als fachkundiger Lieferant seinen entsprechenden Aufklärungs-, Beratungspflichten, etc. nachzukommen, soweit diese Angelegenheit von ihm beurteilt werden kann.

§ 10 Gewährleistung

1. Mängelansprüche verjähren innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung an den Auftraggeber.
2. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass das Produkt bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
3. Im Übrigen richten sich Mängelansprüche und Haftung nach den jeweils aktuellen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sowie den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Schutzrechte und Weitergabe von Informationen

1. Geheimhaltungspflicht gemäß der Geheimhaltungsvereinbarung des AG (Anhang)
2. Unterlagen: An dem AN übermittelten Unterlagen und sonstigen Informationen behält der AG sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte vor. Zur Weitergabe von Unterlagen (einschließlich Vervielfältigungsstücken) an Dritte ist der AN nur berechtigt, wenn der AG der Weitergabe vorher ausdrücklich und in schriftlicher Form zugestimmt hat. Dies gilt auch, soweit Unterlagen nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind. Der AN hat den Dritten im Falle der Weitergabe von Unterlagen ebenfalls auf die Geheimhaltung zu verpflichten. Bereits erhaltene Unterlagen hat der AN unverzüglich an den AG zurückzugeben, wenn und soweit ein Vertrag nicht zustande kommt oder beendet wird.
3. Datenschutz: Der AN und seine Erfüllungsgehilfen richten sich bei ihrer Tätigkeit nach den aktuellen Datenschutzvorschriften, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz sowie den Regelungen des Datenschutzkonzeptes des AG, sofern diese nicht gegen die allgemeinen Grundlagen des BDSG oder bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften verstoßen. Der AN und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten weder Unbefugten bekannt zu geben noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu benutzen. Diese, auf dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beruhenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages fort. Auf die Strafbarkeit gemäß § 43 BDSG wird hingewiesen.
4. AG-Warenzeichen und AG-Firmenbezeichnung
Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ist der AN nicht berechtigt, ohne das schriftliche Einverständnis des AG, das Warenzeichen oder die Firmenbezeichnung zu benutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Akquisitionen, Werbung direkt oder indirekt auf den AG Bezug zu nehmen.



§ 13 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- Anlage 1 Artikelübersicht_ Preisblatt
- Anlage 2 Die Angebotsaufforderung der BwBM
- Anlage 3 Das Angebot des AN zum Rahmenvertrag inkl. Nachweisen
- Anlage 4 BwBM-Geheimhaltungsvereinbarung
- Anlage 5 Vereinbarung Geschäftspartner Datenübermittlung/ DSGVO
- Anlage 6 Eigenerklärung Ausschlussgründe
- Anlage 7 Standortverzeichnis
- Anlage 8 Anforderungen der elektronischen Rechnungsstellung (ERechV) „XRechnungen“
- Anlage 9 Code of Conduct des Auftraggebers

Andere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn dieser in seinen Schreiben Bezug darauf nimmt und der AG nicht ausdrücklich widerspricht, haben für den AG keine Rechtsverbindlichkeit.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Sollten solche im Vorfeld dieses Vertrages dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
2. Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung und dieses Vertrages entspricht.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

Vertrag kommt mit Zuschlag zustande!

